

Stadt Hohenems

Radetzkystraße 5
6845 Hohenems

stadt@hohenems.at
+43 5576 7101 0
www.hohenems.at

Richtlinie

für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Dach- oder Fassadenbegrünungen für Private in Hohenems

Aktenzahl: h520.4-9/2025

§ 1

Zweck

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen durch den Klimawandel, wie bspw. Hitzeperioden, Starkregenereignisse und dem Verlust urbaner Grünräume, verfolgt die Stadt Hohenems das Ziel, durch gezielte Fördermaßnahmen für Dach- und Fassadenbegrünungen einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Reduktion der Versiegelung, zur Förderung der Biodiversität sowie zur klimawandelgerechten Stadtentwicklung zu leisten. Aus diesem Grund gewährt die Stadt Hohenems Zuschüsse zu Aufwendungen für Maßnahmen der Dach- oder Fassadenbegrünung an Gebäuden privater Bauwerber gemäß den nachstehenden Bestimmungen:

§ 2

Förderbedingungen Dachbegrünung

- (1) Gefördert werden Neuerrichtungen, Um- und Zubauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Dachbegrünungen an Gebäuden im Eigentum privater Bauwerber (natürliche Personen und Wohnungseigentümergemeinschaften bestehend aus natürlichen Personen) innerhalb des gesamten Stadtgebiets von Hohenems ab dem 01.01.2026.
- (2) Das Gebäude darf sich nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers befinden.
- (3) Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen.
- (4) Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind bei Dachbegrünungen ausschließlich Maßnahmen, bei denen die begrünte Dachfläche eine Mindestgröße von 10 m² ab der Oberkante der Dachabdichtung aufweist.
- (5) Die aufzubringende Substrathöhe muss bei Bestandsgebäuden mindestens 8 cm, bei Neubauten mindestens 12 cm betragen.

§ 3

Förderausmaß Dachbegrünung

- (1) Die Förderung für Dachbegrünungen beträgt EUR 10,-- pro Quadratmeter begrünter Dachfläche.
- (2) Die maximale Fördersumme beträgt EUR 1.400,-- pro Förderfall.

§ 4

Förderbedingungen Fassadenbegrünung

- (1) Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünungen an bestehenden oder neu errichteten Gebäuden im Eigentum privater Bauwerber (natürliche Personen und Wohnungseigentümergemeinschaften bestehend aus natürlichen Personen) innerhalb des gesamten Stadtgebiets von Hohenems ab dem 01.01.2026.
- (2) Das Gebäude darf sich nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers befinden.
- (3) Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen.
- (4) Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind bei Fassadenbegrünungen ausschließlich Maßnahmen, bei denen die begrünte Fläche eine Mindestgröße von 20 m² erreicht.

§ 5

Förderausmaß Fassadenbegrünung

- (1) Die Kosten der Fassadenbegrünung werden ab einer Mindestfläche von 20 m² mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 % der förderbaren Gesamtkosten gefördert.
- (2) Die maximale Fördersumme beträgt EUR 1.500,- pro Förderfall.

§ 6

Förderansuchen

- (1) Das Förderansuchen (zum Download verfügbar auf der Webpage der Stadt Hohenems, <https://www.hohenems.at>) ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Hohenems, Abteilung Stadtplanung und Umwelt einzureichen (umwelt@hohenems.at). Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a. Kostenaufstellung mit den zugehörigen Rechnungen samt Zahlungsbeleg;
 - b. Bei Errichtung einer Dachbegrünung durch ein Fachunternehmen den Ausführungsnachweis durch das Unternehmen einschließlich Datum der Errichtung, begrünte Dachfläche und Substrathöhe;
 - c. Bei Eigenerrichtung einer Dachbegrünung eine Fotodokumentation mit aussagekräftigen Fotos über den Zustand vor und nach der Errichtung und ein Nachweis über die begrünte Dachfläche sowie über die Substrathöhe;
 - d. Bei Errichtung einer Fassadenbegrünung durch ein Fachunternehmen den Ausführungsnachweis durch das Unternehmen einschließlich Datum der Errichtung sowie begrünter Fläche;
 - e. Bei Eigenerrichtung einer Fassadenbegrünung eine Fotodokumentation mit aussagekräftigen Fotos über den Zustand vor und nach der Errichtung und ein Nachweis über die begrünte Fläche.

§ 7

Auszahlung der Förderung und besondere Bestimmungen

- (1) Eine Kombination der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung ist möglich.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.
- (4) Die Stadt Hohenems ist berechtigt, die Einhaltung dieser Richtlinie zu überprüfen. Zu diesem Zweck können geförderte Objekte besichtigt sowie ergänzende Auskünfte und Unterlagen angefordert werden.

§ 8

Rückerstattung von Förderungen und Förderungsmisbrauch

- (1) Die Stadt Hohenems behält sich das Recht vor, gewährte Zuschüsse zurückzufordern, sofern eine Verwendung entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie erfolgt oder eine Zweckentfremdung vorliegt.
- (2) Die Förderungswerber werden darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 153b Strafgesetzbuch strafbar macht, wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Mit Beschluss des Stadtrats vom 11.11.2025 tritt die Förderrichtlinie am 01.01.2026 in Kraft und ist bis 31.12.2026 befristet.